

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (6) Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die DLRG Ortsgruppe Natzungen zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen umgehend an die zuständige Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Natzungen festgelegt wird. Darin enthalten sind die entsprechenden Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Natzungen keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Natzungen abzuführen.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (3) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Natzungen muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Natzungen ist an die Satzung des DLRG Bezirks Hochstift Paderborn e.V. und der weiteren übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.